



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12382 –**

**Frage Nummer 8
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der in Bayern wohnhaften Asylbewerber, die nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zur Aufnahme einer gemeinnützigen o. ä. Tätigkeit verpflichtet werden können, wurden durch die zuständigen Behörden tatsächlich zur Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit aufgefordert, welcher prozentuale Anteil der betroffenen Personen ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen und welche Sanktionen wurden gegen nicht zur Arbeitsgelegenheit erschienene Personen durchgesetzt (bitte alle Fragen aufgeschlüsselt nach Landkreisen in Bayern angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung hat die Bedeutung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch für die gesellschaftliche Akzeptanz schon lange erkannt, da hierdurch AsylbLG-Berechtigten eine sinnstiftende, tagesstrukturierende Tätigkeit zur Verfügung gestellt und diesen auch ermöglicht wird, für die erhaltenen Leistungen eine gewisse Gegenleistung zu erbringen.

Zum Stichtag 31.03.2026 sind im Freistaat 3 776 Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern besetzt gewesen.

Das Gesetz selbst sieht mit der Vorschrift zur Leistungskürzung aus § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 AsylbLG die Sanktion für die unbegründete Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit durch Verpflichtete, d. h. arbeitsfähige, nicht erwerbstätige und nicht mehr im schulpflichtigen Alter befindliche Leistungsberechtigte, vor. Demnach werden den betreffenden Leistungsberechtigten grundsätzlich nur noch (Sach-)Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

Unter Anwendung der gesetzlichen Sanktion aus § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 AsylbLG sind im März 2026 durch die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte in 116 Fällen Verpflichteten die Asylbewerberleistungen infolge einer ungerechtfertigten Ablehnung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit gekürzt worden.

Eine Aufschlüsselung der vorstehenden Angaben nach den insgesamt 96 Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern war in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht möglich.